

██████████
██████████
53773 Hennef

████████████████████
Bringsen & o.g. → Mr. Fa

Stadtrat der Stadt Hennef
Bauausschuss
Postfach

Hennef, 05.03.2019

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße

- Anlage 1 Schreiben an die Stadtbetriebe vom 11.09.2018
- Anlage 2 Schreiben an die Stadtbetriebe vom 24.10.2018
- Anlage 3 Antwort des Herrn Bürgermeisters vom 06.11.2018
- Anlage 4 Schreiben an die Stadtbetriebe vom 14.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen drei Schreiben an die Stadtbetriebe Hennef i.S. Straßenerneuerung Happerschoßer Str. und die Antwort des Herrn Bürgermeisters. Dieser Schriftverkehr soll Ihnen den vorliegenden Sachverhalt und den bisherigen Verfahrensgang dokumentieren.

Bis zum heutigen Tage habe ich auf meine letzte Eingabe vom 14.12.2018 keinen Bescheid der Stadtbetriebe Hennef erhalten. Da zwischenzeitlich der Baumaßnahmenbeginn den Anliegern für März 2019 avisiert wurde, bitte ich Sie um Überprüfung/Vermittlung, dass mir für die beantragte Freistellung, alternativ die Verrechnung meiner 100%-igen Belastung mit den Straßenanliegerkosten Knechtsberg, ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zugestellt wird.

Wie mir die Stadtbetriebe mitteilten, würde ich für die Straßenerneuerung Happerschoßer Straße genau wie 2 Eckgrundstücksbesitzer Knechtsberg nur zu 2/3 herangezogen.

Dass den Stadtbetrieben bei Abrechnung der Straßenanliegerbeiträge Knechtsberg meine Garagenzufahrt von der Happerschoßer Straße bekannt war, hier aber offensichtlich die Belastung – anders als bei den beiden o.g. Eckgrundstücksbesitzern – mit 100% erfolgte, konnte mir von den Stadtbetrieben bisher nicht nachvollziehbar erläutert werden.

Immerhin hatte ich im bisherigen Schriftverkehr auch dokumentiert, dass hier kein Hinterliegergrundstück im Sinne der Satzung der Stadt Hennef vorliegen kann. Jedenfalls konnte – bisher nicht widerlegt – die Belastung mit 100% für die Straßenanliegerbeiträge Knechtsberg nur mit der Rechtsauffassung erfolgen, dass für mich keine Straßenanliegerbeiträge für die Maßnahme Happerschoßer Straße anfallen

können. Der seinerzeitige Bescheid ist rechtskräftig und kann meiner Rechtsauffassung nach nicht einseitig Zuungunsten des Bürgers geändert werden (zur Vermeidung von Wiederholungen, Hinweis auf die beigefügten Anlagen).

Ich habe bisher - trotz Ankündigung im Schreiben an die Stadtbetriebe vom 14.12.2018 – von einer Weiterleitung an den Stadtrat abgesehen. Meine Absicht war und ist, vor Ergehen der Vorauszahlungsbescheide für einen feststehenden Sachverhalt einen Bescheid zu erhalten, um dann ggf. meine Rechtsauffassung zeitnah im Rechtsbehelfsverfahren, auch zur Vermeidung von Nachbarschaftsstress vor Ergehen der Vorauszahlungsbescheide überprüfen zu lassen. Ich wollte die Angelegenheit nicht zu hoch aufhängen. Zudem war ich überzeugt, dass nach meiner Eingabe vom 14.12.2018 die Angelegenheit nun kurzfristig von den Stadtbetrieben erledigt würde. Leider nicht!

Dass ich nach Gutsherrenart bisher von den Stadtbetrieben immer auf die mir nach Zugehen der Vorauszahlungsbescheide mögliche Klage hingewiesen wurde, werte ich als Ermessensnichtgebrauch und widerspricht meiner Meinung nach dem Ziel einer bürgerfreundlichen Verwaltung.

Für den 18.03.2019 ist nun eine weitere Bürgerversammlung i.S. „Erneuerung der Happerschoßer Straße“ terminiert. Entgegen der bisherigen Pressemeldung sollten die Erneuerungsarbeiten erst in 2020 beginnen. Umso mehr bin ich aus vorgenannten Gründen nun an einer abschließenden Klärung meiner Angelegenheit durch die Stadtbetriebe interessiert.

Ich bitte Sie mir den Zugang der Eingabe, ggf. mit einer Zwischenantwort, zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink is visible above a thick, horizontal black redaction bar that obscures the name and contact information of the sender.

Anlage 1

██████████
██████████
53773 Hennef

Stadtbetriebe Hennef
Dezernat 3
Fachbereich Tiefbau
z.Hd. Frau Hein
53773 Hennef

Hennef, 11.09.2018

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Ihre Schreiben vom 19.03.2018, 07.07.2017 und 25.08.2018 in Beantwortung meiner
Schreiben vom 24.05.2017 und 05.03.2018, 05.06.2018 und 25.08.2018

Sehr geehrte Frau Hein,

dem von Ihnen beabsichtigten weiteren Verfahrensgang – Zeitpunkt 2020 – für eine Entscheidung über meinen Anteil an den Erneuerungsarbeiten Happerschoßer Straße widerspreche ich hiermit ausdrücklich.

Ich habe versucht, Ihnen mit meiner Eingabe vom 25.08.2018 zu dokumentieren, dass keinerlei Gründe vorliegen, um die mit dem Schreiben beantragte verbindliche rechtsbehelfsfähige Entscheidung abzusetzen.

Ich wiederhole, dass es im Sinne der Stadt Hennef sein muss, dass jetzt mögliche Entscheidungen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Ihnen müsste klar sein, dass meine Einwendungen gegen meine Kostenbeteiligung erst bei Maßnahmen-Beginn in 2020 dann zu Krach mit der gesamten Nachbarschaft führen werden, wenn die anderen Beitragspflichtigen ggf. mit dem von Ihnen für mich vorgesehenen Anteil belastet werden.

Hier sprechen alle von mir vorgetragene Gründe dafür, hier vorab über meinem Antrag vom 25.08.2018 zu entscheiden. Die Verhältnisse ändern sich insoweit einvernehmlich nicht bis zum Jahre 2020.

Da Sie zu dem Sachvortrag zu 1. und 2. im Bezugsschreiben nicht konkret Stellung nehmen, hier nochmals meine – widerlegbare - Rechtsauffassung

1. Hinterliegergrundstück („Vorderliegergrundstück“)

Von einem **Hinterliegergrundstück** spricht man im Straßenrecht bei einem Grundstück, dass keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat (im nachfolgenden Beispiel Grundstück. 2 und Grundstück 5), sondern nur über ein sogenanntes. Kopfgrundstück (im Beispiel Grundstück 1 und Grundstück 4) an die Straße angebunden ist. Nur über das Kopfgrundstück führt dann ein Weg zum **Hinterliegergrundstück**.

Grundst. 2	Grundst. 3	Grundst. 5	Grundst. 6
Grundst. 1		Grundst. 4	
Straße			

Dass mein Gebäude einen direkten Zugang zum Knechtsberg hat ist Fakt. Danach ist mein Grundstück kein Hinterliegergrundstück.

Für mich ist nach wirtschaftlicher Betrachtung zutreffend und gerecht, wenn mit Hinweis auf die Zeichnung oben bei angenommener Grundstücksgröße von jeweils 500qm nicht nur 500qm, sondern 1.000qm zur Beteiligung an den Straßenbaubeiträgen berücksichtigt werden. Für die Grundstücke 2 und 5 gilt schließlich die oben angeführte Definition für ein Hinterliegergrundstück.

Schließlich wird ja auch für die volle Grundstücksgröße incl. Zufahrt zu den Garagen die Familie Sinne zu Erschließungskosten herangezogen. Mein Wegerecht wurde zudem nach Vertragsverhandlungen mit dem Vorbesitzer Linden eingeräumt.

2. Volle Beitragspflicht für die Erschließungsmaßnahme Knechtsberg

Ihre hierzu gemachten Ausführungen sind für mich nicht nachvollziehbar.

Die mit Wegerecht zu erreichenden Garagen (mit Verbindung zur Happerschoßer Straße) waren nach Bauantrag bei der Stadt Hennef schon im Jahre 1983 fertiggestellt und abgenommen.

Bei der Veranlagung zum Erschließungskostenbeitrag Knechtsberg wurde bei Kenntnis der von Ihnen nun erkannten „Hinterliegergrundstück-Problematik“ mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.1998 (Az. 66.1-643-08/00-659-4 endgültig Erschließungskosten von 100% veranlagt.

Auf meinen Hinweis, dass die Stadt Hennef bei der endgültigen Festsetzung der Straßenanliegerbeiträge „Knechtsberg“ in 1998 offensichtlich eine Nebenentschädigung – ich kann davon ausgehen, dass es sich hierbei um die Eckgrundstückermäßigung handelt - nur für die Eckgrundstücke „Dingendorf“ (4.843 DM) und „Felder“ (30.000 DM) festgesetzt hat, gehen Sie nicht ein.

Mit Ihrer Rechtsauffassung hätte für uns nur ein Anteil von 66,67% an den Kosten Knechtsberg festgesetzt werden dürfen.

Es ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für mich völlig unverständlich, wieso Sie, ohne das Vorliegen einer „Neuen Tatsache“, jetzt eine andere Rechtsauffassung durchsetzen wollen/können.

Der Widerspruchsbescheid aus 1998 stellt für mich eine die Stadt Hennef bindende rechtskräftige Feststellung dar.

Damit entfielen dann eine Belastung mit Erschließungskosten Happerschoßer Straße.

3. Weitere Vorgehensweise

Ich beantrage mir bis zum 15.10.2018 Ihre abschließende Rechtsauffassung nachvollziehbar rechtsbehelfsfähig zu dokumentieren. Ich möchte danach – ggf. nach vorheriger Vorlage des Vorgangs an den Stadtrat – entscheiden, ob ich kurzfristig den Klageweg bestreite.

Dann wird hoffentlich vor Maßnahmenbeginn und Kostenfestsetzung in 2020 eine Entscheidung vorliegen, die Unstimmigkeiten mit der Nachbarschaft von vorneherein ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

53773 Hennef



UfE

Anlage 2

Stadtbetriebe Hennef
Dezernat 3
Fachbereich Tiefbau
z.Hd. Frau Hein

Hennef, 24.10.2018

Über Herrn Bürgermeister Pipke
53773 Hennef

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.09.2018 in Beantwortung meines Schreibens vom
11.09.2018 und die Verfahrensakte

Anlage 1 (mein Schreiben vom 11.09.2018)

Sehr geehrte Frau Hein,

unter Berücksichtigung meiner Ausführungen im Schreiben vom 11.09.2018 vertreten Sie nach wie vor die Rechtsauffassung, dass das Straßenbaubeitragsrecht das Instrumentarium einer rechtsmittelfähigen, von einem Heranziehungsbescheid unabhängigen Auskunft nicht vorsieht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich vollinhaltlich auf meinen Sachvortrag in diesem Bezugsschreiben.

Da ich nach allgemeinen Regeln und Normen für den vorliegenden Fall Ihre Auffassung nicht teile, habe ich dieses Schreiben über die Amtsleitung an Sie gerichtet, um im Falle Ihrer unveränderten Rechtsauffassung eine Zweitmeinung zu erhalten. Ich erwarte eine nachvollziehbare Antwort, ob ich

1. bei vorliegendem Sachstand überhaupt in den Kreis der Beitragspflichtigen Happerschoßer Straße aufzunehmen bin und alternativ
2. beim hier vorliegenden „Vorderliegergrundstück“ die Satzungsregelung für Hinterliegergrundstücke nach § 6 Ziff. 2bb) der Nachtragssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef vom 16.11.1997 hier Anwendung findet und ggf.

3. bei Änderungsmöglichkeit des Beitragsbescheides durch die Stadt Hennef für den Knechtsberg nur zu 1/3 zu den Straßenerneuerungsarbeiten Happerschoßer Straße herangezogen werden kann, da ich bereits zu 1/1 die Straßenanliegerbeiträge für die Maßnahme Knechtsberg in 1998 getragen habe.

Klarzustellen ist, dass sollte ich tatsächlich dem Kreis der Erschließungspflichtigen „Happerschoßer Straße“ zuzuordnen sein, Ihre Ausführungen zur Rechtsbehelfsfähigkeit erst bei Zugang eines Vorausleistungsbescheides -außer zu den Punkten 1.-3. - von mir akzeptiert werden.

Zu 1. Ich verweise zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen zu 2. in meinem Schreiben vom 11.09.2018.

Ihre grundsätzliche Rechtsauffassung ist mir bekannt.

Nur verkennen Sie mit vollinhaltlichem Hinweis auf das Bezugsschreiben und den vorhergehenden Schriftwechsel, dass ich dokumentiert habe, dass

-
- 1) aufgrund rechtskräftig festgesetzter Erschließungskosten i.H. von 100% für den „Knechtsberg“ sich meiner Rechtsauffassung nach für mich keine Beitragspflicht ergeben kann.

Mein Antrag betrifft deshalb nicht das Beitragsrecht Happerschoßer Straße.

Ich habe Ihnen mitgeteilt, dass der von Ihnen als kostenpflichtiger Hinterliegergrundstücksfall gewertete Garagenbau mit eingeräumtem Zugangsrecht bei Kostenfestsetzung in Höhe von 100% für den Knechtsberg der Stadt Hennef bekannt war (Baugenehmigung Garage 24.03.1983 Az 055659004, C 52/83, endgültige Festsetzung der Straßenanliegerbeiträge zu 100% durch Bescheid vom 27.10.1997 Az. 66.1-643-08/00-659-4).

Nach Klageverfahren bis zum Oberlandesgericht wurden wir mit vorläufiger Abrechnung am 14.02.1997 vom seinerzeitigen Bürgermeister Kreuzberg umfassend über die zu 100% zu erhebenden Straßenanliegerbeiträge Knechtsberg in Kenntnis gesetzt (Az. 66.1-643-08/00-659-4). Mit Schreiben vom 27.10.1997 wurden dann Gesamterschließungsbeiträge in Höhe von 16.528,95 DM festgesetzt. Unter Anrechnung der Vorauszahlung des Voreigentümers ergab sich für uns eine Zahllast in Höhe von 6.928,89 DM.

Die Stadt Hennef hat in 1997 nach meinen Feststellungen - bisher von Ihnen nicht widerlegt - bei 2 Eckgrundstücken (Dingendorf und Felder) für den Knechtsberg nur anteilig 2/3 des errechneten Erschließungskostenbeitrags erhoben. Bei Ihrer Rechtsauffassung hätte auch für uns nach Ihrem bisherigen Sachvortrag nur ein Anteil von 2/3 erhoben werden dürfen (§ 4B Ziff. 6 KAG-Satzung).

Die Stadt Hennef hat so – bisher nicht widerlegt – unseren Fall unter Beachtung des Grundsatzes der Amtsermittlungspflicht - als nicht beitragspflichtig für die Happerschoßer Straße gewertet.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Behörde an einen Bescheid – hier i.S. 100% Knechtsberg-Anteil - gebunden, so lange er nicht von ihr aufgehoben wird bzw. überhaupt aufgehoben werden kann.

Der Festsetzungsbescheid über unseren 100% Festsetzungsanteil Knechtsberg ist rechtskräftig.

Der Straßenausbau Happerschoßer Straße soll nach von Ihnen nicht widersprochener Mitteilung in der Presse frühestens im Jahre 2020 beginnen. Im Falle „Gieseler“ liegt ein Sachverhalt vor, der sich bis zum Abschluss der Straßenerneuerung nicht ändern wird.

Wir haben aber einen rechtskräftigen Bescheid mit einem Kostenanteil von 100% für den Knechtsberg erhalten und die Kosten beglichen. Für uns ist die Festsetzung bestandskräftig. Es kann doch dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht sein, dass die Behörde als Gegenpartei diesen bestandskräftigen Bescheid ändern kann, ohne dass sich ab dem Zeitpunkt des Festsetzungsbescheides Knechtsberg in 1997 die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ein ggf. Änderungsbegehren des Bürgers aber wegen Bestandskraft des Bescheides von der Behörde abgelehnt würde.

Mich bei diesem Sachstand auf den frühestens in 1 1/2 Jahren von Ihnen absetzbaren Vorauszahlungsbescheid zu vertrösten, ist unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft und das aus folgenden Gründen:

1.1 Die Behörde würde den nach Ihrer bisheriger Rechtsauffassung von mir zu zahlenden Straßenerneuerungsanteil bei Abschluss der Erschließungsmaßnahme fällig stellen. Ferner würden ggf. die zahlungspflichtigen Anlieger im Falle meines Erfolges anteilig mit dem für mich festgesetzten Betrag anteilig nachbelastet werden und dann ggf. auch klagen. Die dann ggf. von mir zu betreibenden Klageverfahren würden erfahrungsgemäß, abgesehen von dem Zeitaufwand und dem Kostenrisiko, aber Jahre dauern.

Allein aus verwaltungsökonomischen Gründen ist völlig unverständlich, dass die Verwaltung hier die von mir dokumentierte Rechtslage nicht prüft und entscheidet. Bis zur Festsetzung der anteiligen Straßenanliegerbeiträge für die Anwohner in mindestens erst 1 1/2 Jahren wäre die Angelegenheit Gieseler geklärt.

1.2 Im Zuge meiner Einbeziehung in den Kreis der Beitragspflichtigen wäre zudem auf den 2/3 Anteil von den Stadtbetrieben Hennef der hochkapitalisierte 1/3 Anteil der zu viel gezahlten Beiträge Knechtsberg anzurechnen.

1.3 Hier nimmt die Verwaltung einen Eingriff in meine Rechte als Bürger vor und trägt dann die Beweislast für die zutreffende Vorgehensweise. Der Verwaltung sind bei Anwendung des Rechts Entscheidungsspielräume eingeräumt. Das schließt auch eine Abschätzung der Folgen der in Betracht kommenden Handlungsoptionen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein. Gibt es etwa gleich geeignete Maßnahmen mit geringerer Eingriffsschwere?

Die hier vorliegenden Handlungsoptionen sind zum einen Ihre bisherige Absicht, vor Baumaßnahmenbeginn keine Auskunft zu erteilen, und dem Spielraum unter Beachtung der Rechtsfolgenseite (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) vorab den feststehenden Sachverhalt zu beurteilen und mir zu erläutern.

Die Verwaltung soll nach Leitbild schließlich bei der Verwirklichung ihrer Ziele auch

Zu 2. Bei mir liegt offensichtlich mit Hinweis auf mein Schreiben vom 11.09.2018 nach genauem Wortsinn kein **Hinterliegergrundstück** vor. Die Garagenzufahrt ist ein **Vorderliegergrundstück**.

Die Zufahrt zu meiner Garage und zum Hause „Sinne“ wird von den Stadtbetrieben Hennef bei der Familie Sinne in voller Höhe zur Berechnung deren Erschließungsanteils einbezogen.

Hier habe ich unter 1. mit meinem Schreiben vom 11.09.2018 versucht, nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu dokumentieren, dass hier kein Hinterliegergrundstück im Sinne der Hennefer Satzung vorliegt. Die Doppelbelastung unter Ansatz der vollen Grundstücksgröße beider Parteien wäre unverhältnismäßig.

Auch hier zeigen Sie an, dass Sie eine Stellungnahme hierzu frühestens in 1 ½ Jahren abzugeben gedenken.

Zu 3. Hierzu verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen zu 1..

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 25.09.2018 in Bezug auf die Bürgerinformationsveranstaltung, ein Telefongespräch, eine persönliche Vorsprache und verschiedene Schreiben hinweisen, ist festzustellen:

Dass ich zu Straßenerschließungskosten Happerschoßer Straße herangezogen werden sollte, kam mit der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung vom 04.05.2017 - nicht nur für mich - völlig überraschend. Die Vorgänge in Sachen Erschließungskosten Knechtsberg ¹⁹⁸³ wurden zudem von meinem geschiedenen Ehemann bearbeitet. Erst nach Studium der Akten haben sich bei mir die nun nochmals vorgetragenen Fragen zu 1. – 3. ergeben. Die vorstehenden Einzelfragen „Gieseler“ waren deshalb – im Übrigen auch in dem allgemeinen Informationsstadium von mir nicht gewollt – kein zielführendes Thema für eine Bürgerinformation.

Ich bedaure, hier den Weg über die Amtsleitung wählen zu müssen. Nach dem bisherigen Ablauf der Angelegenheit „Gieseler“ sehe ich aber zielführend und planungssicher für mich nur so die Möglichkeit, meine Zweifel an meiner Beitragspflicht/Höhe der Beitragspflicht transparent und bürgernah erläutert zu bekommen.

Wegen meines Urlaubs von Mitte November bis Anfang Dezember 2018 bitte ich in dieser Zeit von der Übersendung von Schriftsätzen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage 3

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

53773 Hennef (Sieg)

III Stadtbetriebe Hennef AöR
Der Vorstand

Klaus-Peter Barth

Tel. 02242 / 888- - 202

Fax 02242 / 888- - 7202

E-Mail k.barth@hennef.de

Zentrale 02242 / 888 0

Zimmer 1.07

Sprechzeiten:

Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III 9.2/ He

Datum: 06.11.2018

Ihr Zeichen:

Ihr Datum: 24.10.2018

Straßenbaubeiträge für die Erneuerung der Happerschoßer Straße
Ihr Schreiben vom 24.10.2018

Sehr geehrte Frau ■■■■■

hinsichtlich der Veranlagung ihres Grundstücks zu Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung der „Happerschoßer Straße“ in Hennef-Bröl ergibt sich durch ihre Ausführungen keine Änderungen der Rechtslage. Ich möchte hier auf den umfangreichen Schriftverkehr mit den Stadtbetrieben Hennef AöR verweisen.

Eine rechtmittelfähige Auskunft sieht das Straßenbaubeitragsrecht nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


(Klaus Pipke)

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370.502.99)

VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

IBAN: DE76370502990000213900

IBAN: DE66380601863703317013

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheradresse:

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

██████████
██████████
53773 Hennef

Anlage 4

Stadtbetriebe Hennef
Dezernat 3
Fachbereich Tiefbau
z.Hd. Frau Hein

Hennef, 14.12.2018

Über Herrn Bürgermeister Pipke
53773 Hennef

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Ihr Schreiben vom 25.09.2018 in Beantwortung meines Schreibens vom 11.09.2018,
mein Schreiben vom 21.10.2018, die Beantwortung von Herrn Bürgermeister Pipke und die
gesamte Verfahrensakte

Sehr geehrte Frau Hein,

ausgehend davon, dass Sie dem Herrn Bürgermeister nicht die Verfahrensakte vorlegten
und danach das Schreiben vom 24.10.2018 vom Herrn Bürgermeister abgesetzt wurde, ist
folgendes festzustellen.

1. Umfangreicher Schriftverkehr mit den Stadtbetrieben Hennef AöR

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso unter Hinweis auf mein Schreiben vom
21.10.2018 durch die hier vorgenommenen Ausführungen keine Änderung der Rechtslage
eingetreten ist. Hierzu weist der Bürgermeister auf den umfangreichen Schriftverkehr mit den
Stadtbetrieben hin. Ferner wird mir mitgeteilt, dass eine rechtsmittelfähige Auskunft das
Straßenbaubeitragsrecht nicht vorsieht.

Stellungnahme

Ein umfangreicher Schriftverkehr, wenn überhaupt, erfolgte im Wesentlichen mit dem
Ergebnis, dass mir mitgeteilt wurde, Rechtsmittel könnten von mir erst eingelegt werden,
sobald mir ein Vorausleistungsbescheid zugehen würde.
Hiermit ist nach letzten Meldungen erst im Jahre 2020 zu rechnen.

2. Ermessenentscheidung

Hierzu verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen zu Tz. 1
in meinem Schreiben vom 21.10.2018.

Hier habe ich begründet, wieso es im Interesse der Beteiligten sein muss, die von mir
angesprochenen Ungereimtheiten im Vorfeld zu klären.

Hintergrund ist, dass Sie im Jahre 2020 den Vorauszahlungsbescheid erlassen werden und
dann den Betrag fällig stellen.

Das dann nach Ihrem Vortrag erst mögliche Rechtsmittel kann dann nach allgemeinen
Erfahrungen bis zur ggf. erforderlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Köln

Jahre dauern.

Ich habe mit Hinweis auf meine Ausführungen zu Tz. 1.3 in meinem Schreiben vom 21.10.2018 versucht zu dokumentieren, dass hier eine Ermessensentscheidung geboten ist.

Hierzu wird von Ihnen keine Stellungnahme abgegeben.

Eine hier angeregte Ermessensentscheidung halten Sie – für mich völlig unverständlich – ohne irgendeine Begründung nicht für möglich.

Diesen bisher nicht begründeten Ermessensnichtgebrauch kann ich hier mit Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Recht auf ein bürgerfreundliches Verhalten der Verwaltung nicht nachvollziehen.

3. Antrag auf Bescheiderteilung

Im Bezugsschreiben habe ich meine Rechtsauffassung begründet, dass ich wegen voller Beitragserhebung für den am Hauseingang liegenden Knechtsberg keiner Beitragspflicht für die Happerschoßer Straße unterliege.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Ausführungen zu 1. Im Schreiben vom 21.10.2018.

Nach Ihrem Vortrag hätte für die Familie Gieseler nur ein ermäßigter Erschließungskostenbeitrag, konsequent wie bei den Familien Dingendorf und Linden, erhoben werden dürfen.

Hier wurden aber 100% erhoben, obwohl den Entscheidungsträgern die Existenz der Garageinfahrt von der Happerschoßer Straße bekannt war. Diese Rechtsauffassung wird von Ihnen nicht kommentiert.

Deshalb gehe ich davon aus, dass die Rechtslage so ist, wie sie von mir nach meinem Rechtsverständnis im Schreiben vom 21.10.2018 dokumentiert wurde.

Folge: Eine Beitragspflicht Happerschoßer Straße entfällt für mich.

Soweit Sie anderer Rechtsauffassung sind, beantrage ich nochmals einen nachvollziehbaren Bescheid. Nur so habe ich die Möglichkeit zeitnah mein Recht ggf. im Klageverfahren zu suchen.

Schließlich ist nach den Grundsätzen der §§ 68ff VwGO für eine Klageeinlegung das abgeschlossene Vorverfahren erforderlich.

4. Weitere Vorgehensweise

Ich beantrage mit Hinweis auf Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes kurzfristig einen Bescheid.

Da ich nach allgemeinen Regeln und Normen für den vorliegenden Fall Ihre Auffassung nicht teile, habe ich dieses Schreiben über die Amtsleitung und den Bauausschuss des Stadtrates an Sie gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen